

II-4168 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-KFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
GZ. 70 0502/256-Pr.2/91

Wien, am 13. Dezember 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

1719/AB
1991 -12- 13
zu 1726 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christine Heindl und Genossen haben am 14. Oktober 1991 eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr.1726/J, betreffend SchülerInnenfreifahrt für Studierende der Akademien für Sozialarbeit während aller Praktika, an mich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Warum wird die SchülerInnenfreifahrt während der Informationspraktika nicht gewährt, während dies bei den Langzeitpraktika sehr wohl geschieht?
2. Was würde die Gewährung dieser SchülerInnenfreifahrt während der Informationspraktika für den Familienlastenausgleichsfonds an Kosten bedeuten?
3. Nicht nur SchülerInnen, sondern auch StudentInnen wird auf Basis des Familienlastenausgleichsgesetzes ein Freifahrtsausweis für den Weg zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgestellt. Warum soll diese Regelung nur für Studierende an Akademien für Sozialarbeit und nur während der Zeit der Informationspraktika nicht gelten, obwohl auch in dieser Zeit die jeweilige Praktikumsstelle den Ausbildungsort darstellt?
4. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß der § 30a Abs. 6 insofern novelliert wird, daß er in Zukunft nur mehr den Begriff "Praktika" enthält?

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

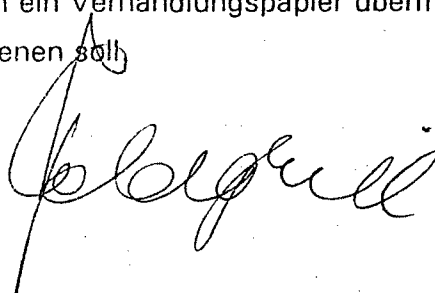
Zu 1. bis 4.:

Die Lehrpläne der Akademien für Sozialarbeit sehen neben dem regulären Unterrichtsbetrieb an den Akademien selbst, die Absolvierung von Praktika im Gesamtausmaß von 25 Wochen in Bezirksjugendämtern, Magistraten, Gefangenenhäusern, Krankenhäusern, Pensionistenheimen, Kommunen, Wohnungen und anderen Örtlichkeiten vor, und zwar in Form eines Langzeitpraktikums und sogenannter Informationspraktika. Für die Langzeitpraktika als besondere Ausbildungsform wurde durch eine Gesetzesänderung ab dem 1. Jänner 1990 die Möglichkeit eröffnet, daß Studierende an den Sozialakademien Schülerfreifahrten für die Fahrt zu der Einrichtung in Anspruch nehmen können, an der das Praktikum absolviert wird.

Im Gegensatz zum Langzeitpraktikum, welches von den Studierenden über einen Zeitraum von 17 Wochen jeweils zusammenhängend, in einem Block und in einem Bereich der Sozialarbeit absolviert wird, dienen die einzelnen sogenannten Kurzpraktika lediglich der Information über verschiedene Einrichtungen außerhalb der Akademien. Diese Informationspraktika stellen fallweise Lehrveranstaltungen dar, die nicht unter die Langzeitpraktika fallen und somit auch nicht in der Regelung gemäß § 30a Abs. 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Deckung finden. Fallweise Lehrveranstaltungen sind auch sonst nicht Gegenstand der Schülerfreifahrt. Ebenso unterliegen einmalige Veranstaltungen wie z.B. Exkursionen, Schikurse nicht einer Fahrtkostenbefreiung. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Studierenden an Sozialakademien wurde demnach bereits der Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft.

Eine Kostenschätzung ist nicht möglich, weil keine Daten über die Anzahl und Tariflänge solcher Fahrten vorliegen.

Unter Bezugnahme auf die Diskussion im Familienausschuß am 6. Dezember 1991, in der deutlich zum Ausdruck gekommen ist, daß das gegenständliche Anliegen nicht isoliert, sondern im Rahmen einer grundlegenden Reform der Schülerfreifahrt zu sehen ist, darf ich noch erwähnen, daß bereits am 5. Dezember 1991 eine Delegation der Studenten an den Sozialakademien bei mir vorgesprochen hat. Mit dieser Delegation wurde vereinbart, daß meinem Ministerium ein Verhandlungspapier übermittelt wird, das als Grundlage für weitere Gespräche dienen soll.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'G. G. G.', is written over the bottom right of the text.